



Österreichischer Gewerkschaftsbund

Bundesministerium für Finanzen
Abteilung VI/1
Johannesgasse 5
1010 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMF-010000/0009-
VI/1/2014

Unser Zeichen, Bearbeiterin
Mag. Tü/wi/48023

Klappe (DW) Fax (DW)
39202 100265

Datum
02.04.2014

Budgetbegleitgesetz 2014

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des o.a. Gesetzentwurfes und erlaubt sich, wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Österreichische Gewerkschaftsbund beschränkt sich in seiner Stellungnahme auf den Entwurf des Grunderwerbsteuergesetzes und lehnt diesen ab.

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 27.11.2012 (G 77/12-6) Teile des Grunderwerbsteuergesetzes als verfassungswidrig aufgehoben. Unentgeltliche Rechtsgeschäfte (Erbshäfen und Schenkungen) wurden bisher nach dem dreifachen Einheitswert besteuert. Durch die jahrzehntelange Verschleppung von neuen Hauptfeststellungen der Einheitswerte sind angesichts der unterschiedlichen Dynamik der Immobilienpreisentwicklungen diese Einheitswerte keine taugliche Basis einer dem Gleichheitsgrundsatz entsprechenden Besteuerung.

Der Verfassungsgerichtshof führt in seinem Erkenntnis aus:

„Der Verfassungsgerichtshof hat im Prüfungsbeschluss unter Hinweis auf die historische Entwicklung des Grunderwerbsteuerrechts dargelegt, dass bemessungsrechtlich zwischen den Fällen, in denen der Wert der Gegenleistung herangezogen wird, und jenen, in denen ersatzweise auf den Wert des Grundstückes abgestellt wurde, nach den Vorstellungen des historischen Gesetzgebers kein grundsätzlicher Unterschied bestehen sollte.

Vielmehr war der Einheitswert des Grundstückes als eine adäquate (und daher auch verfassungsrechtlich unbedenkliche) Ersatzbemessungsgrundlage gedacht.

Die verfassungsrechtlichen Bedenken ergeben sich (nur) deswegen, weil diese annähernde Äquivalenz der Bemessungsgrundlagen wegen des Verzichts auf die Aktualisierung der

Einheitswerte nicht mehr gegeben ist und auch durch pauschale Zuschläge oder Vervielfacher nicht mehr hergestellt werden kann.“

Diese als verfassungswidrig erkannte Regelung soll mit dem vorgelegten Entwurf nunmehr für einen weiten Kreis von Verwandten und Lebensgefährten wieder in Kraft gesetzt werden. Verfassungswidrige Diskriminierungen wie z.B. Käufe von Grundstücken zwischen Verwandten bleiben im Regelfall gegenüber Schenkungen steuerlich stark diskriminiert. Weiters bleibt eine Grundstücksschenkung im Waldviertel gegenüber einer Schenkung in der Wiener Innenstadt – was die Steuerbelastung im Verhältnis zum Grundstückswert betrifft – schlechter gestellt.

Die Einheitswerte sind weiterhin kein tauglicher Bewertungsmaßstab für Grundstücke.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund wiederholt seine bei den letzten Steuergesetzen vorgebrachte Kritik, dass die ArbeitnehmerInnen dauernd unverhältnismäßigen neuen Belastungen ausgesetzt und gleichzeitig seitens des Finanzministeriums neue Klientelpolitische Begünstigungen herbeigeführt werden:

- Für die größte Bevölkerungsgruppe, die ArbeitnehmerInnen und die PensionistInnen, ist keine Begünstigung vorgesehen. Das ist schon deshalb zu hinterfragen, weil gemäß dem von der OeNB für 2012 in Österreich festgestellten Grundvermögen in Höhe von 880 Mrd. €
 - das oberste 1 Prozent davon 22 %
 - die obersten 10 Prozent davon 61 %
 - hingegen die untere Hälfte lediglich 2 % davon besitzt.
- Der Freibetrag von 365.000,-- €, der bisher für unentgeltliche Unternehmensübergaben galt, gilt künftig auch für entgeltliche Übergaben. Man kann in der Folge eine geplante Schenkung als Kauf darstellen und zahlt dann bis zur Höhe dieses Freibetrages keine Grunderwerbsteuer mehr.
- Bei dem unentgeltlichen Erwerb landwirtschaftlicher Grundstücke galt bisher der einfache Einheitswert als Bemessungsgrundlage, sofern der Betrieb fortgeführt und ein Ausgedinge gewährt wurde. Diese Einschränkung soll nun wegfallen, damit werden künftig alle landwirtschaftlichen Grundstücke nur mehr mit dem einfachen Einheitswert bewertet. Darüber hinaus entfällt die Auflage der weiteren Bewirtschaftung und der Sicherung des Lebensunterhaltes für die Übergeber.
- Gänzlich abzulehnen ist auch, dass nur Notare die Selbstbemessung der Steuer durchführen können. Die Feststellung des Verkehrswertes durch Parteienvertreter widerspricht Verfassungsgrundsätzen und bedingt Steuerausfälle. De facto ergibt sich daraus eine Art Notariatszwang für alle Grundstücksgeschäfte.
- Für die unentgeltlichen Rechtsgeschäfte unter Nichtverwandten ist der „gemeine Wert“ als Bewertungsmaßstab vorgesehen. Grundstücke können nach unterschiedlichen Methoden bewertet bzw. Wertzu- und Wertabschläge können aus verschiedenen Gründen mit anders lautender Gewichtung vorgesehen werden.

verschiedenen Gründen mit anders lautender Gewichtung vorgesehen werden. Ohne gesetzliche Regelung entsteht im Wege der Willkür eine Art Beliebigkeitsrecht der Notare.

Ein verfassungskonformes Grunderwerbsteuerrecht könnte bei der Grundstücksbewertung von den Einheitswerten ausgehen und diese anhand der bestehenden Kaufpreissammlungen regional differenziert aufwerten. Damit erhielte man eine taugliche Bemessungsgrundlage, die auch für die Grundsteuer genutzt werden könnte.

Mit dem Übergang der Festsetzung der Steuersätze innerhalb bestimmter Bandbreiten an die Länder würde diesen die Entscheidung obliegen inwieweit ein Steuermehraufkommen für die Gemeinden generiert wird oder nicht.

Mit vorzüglicher Hochachtung


Erich Foglar
Präsident




Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär